jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1996/1/25 B236/96, B237/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1996

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages
VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Keine Folge

Ausweisung gemäß §17 Abs1 FremdenG.

Antrag, die aufschiebende Wirkung "im Sinne der EB zur RV 79 BGBl Nr 14 GP zur Novelle des BGBl 316/1976, wonach Voraussetzung für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht mehr die formelle Vollstreckbarkeit des angefochtenen Bescheides, sondern die Folgen seiner Umsetzung in die Wirklichkeit sein sollen, zwingende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und für Dritte keinerlei Nachteil damit verbunden wäre ... (siehe auch VwGH vom 13.10.89, AW 89/01/0086 ua)" zuzuerkennen, "zumal mit Vollstreckbarkeit des in Beschwerde gezogenen Bescheides meine Abschiebung unmittelbar droht, welche mit den zu Punkt 2.1. der Beschwerde dargestellten Gefahren verbunden ist".

Die Beschwerdeführer haben den ihnen drohenden unverhältnismäßigen Nachteil im Hinblick darauf, daß Punkt 2.1. jeweils nur eine Sachverhaltsdarstellung enthält, nicht hinlänglich dargetan.

(ebenso: B3748/95, B v 06.02.96).

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B236.1996

Dokumentnummer

JFR_10039875_96B00236_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at